II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. März 1980

über die Ersetzung eines Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(80/375/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (1) über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 (2) geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. April 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 16. April 1980,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuß in der Gruppe der Vertreter der Regierungen nach dem Rat am 11. März 1980 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Chavranski der Sitz eines Mitglieds freigeworden ist,

gestützt auf die Kandidatur vom 11. März 1980 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Jean-Paul Mingasson wird hiermit zum Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt; er ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Chavranski für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 16. April 1980.

Geschehen zu Brüssel, am 26. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.